

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Gießen

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	250.187.480,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	247.659.760,-- EUR
mit einem Saldo von	2.527.720,-- EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis:</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	1.000,-- EUR
mit einem Überschuss von	2.528.720,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.358.720,-- EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.272.410,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.538.205,-- EUR
mit einem Saldo von	-21.265.795,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.598.795,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	17.350.000,-- EUR
mit einem Saldo von	7.248.795,-- EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	754.710,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

21.265.795,-- EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v. und Kredite zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms i. H. v. enthalten.

1.000.000,--EUR
2.351.250,--EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

19.167.370,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzung:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossene.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000,- € überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000,- € überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.
- 2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 100.000 € als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.
- 3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:
 - a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig
 - c) Die nachfolgenden Produkte sind darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gegenseitig deckungsfähig:

Nr.	Produkte
1	1681010100; 1681010200; 1682010100
2	0953020100; 0953020200
3	0953020400; 0953020500
4	0953030100; 0953030200
5	0641020100; 0641020200; 0641020300; 0641030100; 0641030200
6	0644010100; 0644010200; 0644010300
7	0642010100; 0642010200; 0642010300; 0642010400; 0642010500; 0642010600; 0645010100; 0645010200
8	1162010100; 1162010200; 1162010300; 1162010400
9	1268010100; 1268010200
10	0953040100; 0953040200; 0953040300; 0953040400
11	0101120100, 0101120200, 0101120300
12	1264010200, 1265010200, 1266010200, 1267010200, 1269020100
13	1264010400, 1265010400, 1266010400, 1267010400, 1269020400

d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.

e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).

Gießen, 21.12.2018
gez.

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin und Stadtkämmerin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2,3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Gießen

Gießen, 31. Januar 2019
Postfach 10 08 51

35390 Gießen,

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich der Universitätsstadt Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von:

21.265.795,00€

(i. W. Einundzwanzig Millionen zweihundertfünfundsechzigtausendsiebenhundertfünfundneunzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung(HGO); darin enthalten sind Mittel i. H. v. 2.351.250 € aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm, die gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz als genehmigt gelten;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von:

19.167.370,00€

(i. W.: Neunzehn Millionen einhundertsiebenundsechzigtausenddreihundertsiebzig Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen in Höhe von:

25.000.000,00 €

(i. W. Fünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident